

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 3/09 B

L 2 P 32/06 (Bayerisches LSG)
S 3 P 210/04 (SG München)

..... ,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

..... ,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und Dr. S c h ü t z e beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Klägerin auch im Beschwerdeverfahren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die im Jahre 1925 geborene Klägerin beantragte im Dezember 2003 Leistungen der Pflegeversicherung bei der Beklagten. Diese ließ ein m. Gutachten erstellen, in welchem ein Hilfebedarf bei der Grundpflege von weit unter 45 Minuten tagesdurchschnittlich ermittelt wurde. Gegen die daraufhin ergangene ablehnende Entscheidung der Beklagten hat die Klägerin Klage erhoben. Der gerichtlich bestellte Sachverständige Dr. S. hat ua einen Morbus Bechterew in weit fortgeschrittenem Stadium, gravierende Bewegungseinschränkungen und eine schwere Depression diagnostiziert und festgestellt, dass Pflegebedürftigkeit mindestens schon seit Juli 2004 bestanden habe. Mit Gerichtsbescheid vom 22.5.2006 hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte verurteilt, der Klägerin rückwirkend ab 1.7.2004 Pflegegeld nach der Pflegestufe I in Höhe von 205 Euro nebst Zinsen zu zahlen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die hiergegen eingelegte Berufung zurückgewiesen und im Tenor ergänzend klargestellt, dass das Pflegegeld ab 1.7.2008 monatlich 215 Euro betrage (Urteil vom 15.10.2008). Zu Recht habe das SG die noch nach Antragstellung eingetretenen gesundheitlichen Veränderungen berücksichtigt; dass dies richtig sei, habe das Bundessozialgericht (BSG) schon mehrfach entschieden. Zudem hätten auch die von Dr. S. gemachten Aussagen verwertet werden dürfen, denn in dem Gutachten von m. seien einige wesentliche Gesundheitsstörungen gar nicht berücksichtigt worden.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beklagte gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei sie sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft und die Fehlerhaftigkeit der Berufungsentscheidung rügt.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 4 Die Beklagte macht geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage,



wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 65 f mwN*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

5 Die Beklagte stellt keine einzige konkrete Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, über die das BSG nach erfolgter Zulassung zur Wahrung und Vereinheitlichung der Rechtsprechung oder zur Fortbildung des Rechts entscheiden könnte (*vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 und SozR 3-1500 § 160a Nr 30; Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 58*). Sie rügt vielmehr ausschließlich die ihrer Ansicht nach falsche Rechtsauslegung und -anwendung durch das LSG und beruft sich ua auf Entscheidungen des erkennenden Senats vom 22.8.2001 (*BSG SozR 3-3300 § 23 Nr 5 und 6*) sowie vom 13.5.2004 (*BSG SozR 4-3300 § 23 Nr 2*) und vom 22.7.2004 (*BSG SozR 4-7690 § 64 Nr 1*). In jenen Fällen hatte der Senat einige richtungsweisende Ausführungen zum Recht der privaten Pflegepflichtversicherung gemacht. Darauf Bezug nehmend wirft die Beklagte dem LSG vor,

- es habe sie zur unbegrenzten Leistungserbringung verurteilt, ohne gesetzlich vorgesehene Möglichkeiten einer Befristung zu prüfen;
- die Prüfung weiterer vertraglich vereinbarter Leistungsvoraussetzungen unterlassen;
- sich über die vom BSG festgestellte Bindungswirkung der m. Gutachten hinweggesetzt;
- zu Unrecht spätere Veränderungen im Lebenssachverhalt berücksichtigt und
- eine falsche Zinsentscheidung getroffen.

6 All diese Einwände sind nicht von grundsätzlicher Bedeutung, denn sie betreffen lediglich die Rechtsanwendung im Ausgangsfall. Die richtige Entscheidung des Einzelfalles ist jedoch nur Folge der Klärung und Entscheidung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtssache; deshalb sind die Voraussetzungen zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht schon dann gegeben, wenn das LSG die Sache falsch entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde soll zur Klärung konkreter Rechtsfragen führen; es dient nicht dazu, die sachliche Richtigkeit der LSG-Entscheidung in vollem Umfang nachzuprüfen (*Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 182 mwN*). Zudem fehlen substantiierte Darlegungen, ob die aufgeworfenen Fragen allgemeine Bedeutung über den Einzelfall hinaus besitzen, denn die Beklagte befasst sich nahezu ausschließlich mit der Würdigung ihres konkreten Einzelfalles und trägt nichts dazu vor, dass und wie sich etwaige Rechtsfragen in verallgemeinerungsfähiger Weise klären lassen könnten (*Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 60 mwN*). Schließlich lässt die Beschwerdebegründung auch jegliche Darlegung zur Klärungsbedürftigkeit vermissen. Da sich das BSG - wie die Beklagte selbst vor-



trägt - mit der von ihr aufgeworfenen Problematik in jüngster Vergangenheit mehrfach befasst hat, hätte unter Auswertung der bereits bestehenden Rechtsprechung dargetan werden müssen, welche Rechtsfragen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch offen sind oder inwieweit dieser Rechtsprechung substantiiert widersprochen worden ist (*Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 183 und 185 - jeweils mwN*). Dies ist nicht geschehen.

- 7 Abschließend weist der Senat noch darauf hin, dass die Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist. Da sie sich ausschließlich gegen die Rechtsauslegung und -anwendung durch das Berufungsgericht wendet, wäre es wohl naheliegender gewesen, die entsprechenden Sachargumente an Ort und Stelle vorzubringen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

